



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. September 2020
(OR. en)

11084/20
ADD 1 REV 1

SOC 556

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Mindestsicherung zur
Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in der COVID-19-
Pandemie und darüber hinaus

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen Polens und der Slowakei.

Erklärung Polens

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Deshalb wird Polen Verweise auf die Gleichstellung der Geschlechter in den Schlussfolgerungen als Verweise auf die Gleichstellung von Frauen und Männern nach Artikel 8 AEUV auslegen.

Erklärung der Slowakei

Die Slowakische Republik erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit der Verfassung der Slowakischen Republik und dem Primärrecht der Europäischen Union an und fördert sie. In diesem Zusammenhang legt die Slowakische Republik den Begriff „Geschlecht“ („gender“) im Text der Empfehlung des Rates und der Schlussfolgerungen des Rates als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.
